

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anstalt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 161.

Freitag, 14. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Gelingen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite Grundstift-Zeile (7 Spalten) 20 Pf., Zeitraumbereit und tabellarischer Satz entsprechend höher. Abschließung und Verfertigungsgeld 20 Pf. Keine Larje. Weinstyler Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe einzelner Werben und der Auftragsgeber im Kontrakt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerin — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Abzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Ausführungsverordnung

zu der unten abgedruckten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 581.

1. Der vom 1. August 1916 ab mit Lebens- und Futtermitteln handeln, d. h. solche kaufen und wieder verkaufen will, ohne daß auf ihn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 der Reichskanzlerbekanntmachung zutreffen, hat ein schriftliches Gesuch um Erlaubnis bei der Amtshauptmannschaft, in Städten mit revidierter Städteordnung bei dem Stadtrat alsbald einzureichen.

2. Das Gesuch muß angeben:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und mit welchen Lebensmitteln und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat,
3. ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verfügungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) bestraft ist und ob ein Verfall wegen Unterlassung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Vornahme unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) gegen ihn geschwieben hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs nach § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.
4. für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem nachgesuchten Umfang auf Lebens- und Futtermittel erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

3. Für die Erteilung und Entziehung, sowie die Unterlegung des Handels mit Lebens- und Futtermitteln (§ 6) werden bei den Amtshauptmannschaften und den Städten mit revidierter Städteordnung für ihren Bezirk Ausschussstellen errichtet. Sie bestehen aus dem Amtshauptmann, in Städten mit revidierter Städteordnung dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 Mitgliedern, darunter 2 Vertretern des Handels. Die Mitglieder sind ehrenamtlich ohne Entgelt tätig. Der Vorsitzende kann einen juristischen Beamten seiner Behörde mit seiner Vertretung beauftragen. Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden ernannt.

4. Der Ausschuss hat zur Vorbereitung der Entscheidung die erforderlichen Erhebungen anzustellen. Er kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angehörigen des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 4 Absatz 1) oder vor der Unterlegung des Handels (§ 4 Absatz 2) ist dem Beteiligten Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

5. Die Ausschussstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende kann die Ladung der Beteiligten anordnen. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Gesuchsteller schriftlich zu eröffnen.

6. Bei der Entscheidung sind die in § 3 Absatz 2 genannten Umstände erschöpfend zu würdigen. Mit der Verlegung oder Ausschließung braucht ein persönlicher Mangel nicht verbunden zu sein. Verlegungsgründe können in erster Linie sein: Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Fehlen der erforderlichen Einrichtungen für einen geordneten Handelsbetrieb, Mangel des nötigen Betriebskapitals; daneben kann die Verlegung oder die fernere Nichtzulassung auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den betreffenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind in erster Linie diejenigen Personen auszusuchen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Lebens- oder Futtermitteln aufgenommen haben.

7. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt, außerdem aber an Bedingungen geknüpft werden. Bedingungen dieser Art können z. B. sein die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, und diese Bücher auf Verlangen vorzulegen, die Entlassung von Angehörigen, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Warenfirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs Irrtum zu erregen.

8. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis nach § 4 zu entziehen.

9. Dem Handelsbetreibenden ist ein Erlaubnischein nach dem beiliegenden Muster auszufertigen. In dem Schein ist der Name des Handelsbetreibenden oder seiner Firma genau zu bezeichnen.

10. Bei Entziehung der Erlaubnis ist der Erlaubnischein zurückzuführen.

11. Die Entscheidungen der Ausschussstelle sind binnen 2 Wochen, von der Befristung ab, mittels Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Ausschussstelle einzureichen. Ueber sie entscheidet die vorgelegte Kreisshauptmannschaft.

12. Im Falle des § 7 Satz 2 bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Stelle. Ueber Streitigkeiten im Sinne von § 8 Absatz 2 entscheidet endgültig die dem beteiligten Kommunalverband vorgelegte Kreisshauptmannschaft.

13. Für das Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der Verwaltung usw. vom 30. April 1906 erhoben.

Dresden, am 12. Juli 1916.

Ministerium des Innern. Erlaubnischein für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. (Name oder Firma) ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) die Erlaubnis erteilt worden. (Beitragende: bis auf weiteres; bis zum) (Gebietsbezeichnung)

den Handel mit folgenden Lebens(Futter)mitteln

zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

Der Vorsitzende der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Unterlegung des Handels errichteten Stelle.

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

- § 1. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.
- § 2. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:
 1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
 2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
 3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
 4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übertragung.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reiches anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

§ 4. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verlegung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 5. Gegen die Verlegung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterlegung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Unterlegung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind. Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammenlegung der Stellen und das Verfahren.

§ 9. Vertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dem der Handel betrieben wird, oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 10. Wird die Erlaubnis verlegt oder zurückgenommen, oder wird der Handel unterlag, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

§ 11. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

§ 12. Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverband nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Unterlegung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

§ 14. Auf dem Gebiet des Handelsbetriebs im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

§ 15. Der Wandergewerbetreibende, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu verlegen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Verlegung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 16. Der Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Nachschästen, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteln, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Angelegenden sich zum Erwerb von Lebens- und Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern.

§ 18. Bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Angelegenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erregen. Das Verbot im Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.